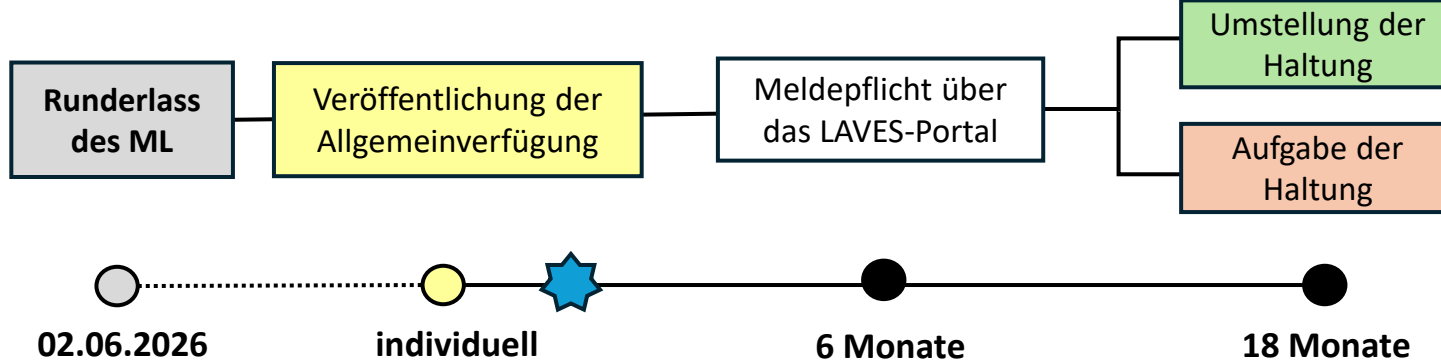


Ganzjährige Anbindehaltung

(unter 2h Auslauf/Tag oder unregelmäßige Weide oder männliche Mastrinder nach Vollendung des 6. Lebensmonats, welche über 6 Monate ihres Lebens angebonden sind)



i Wichtig:

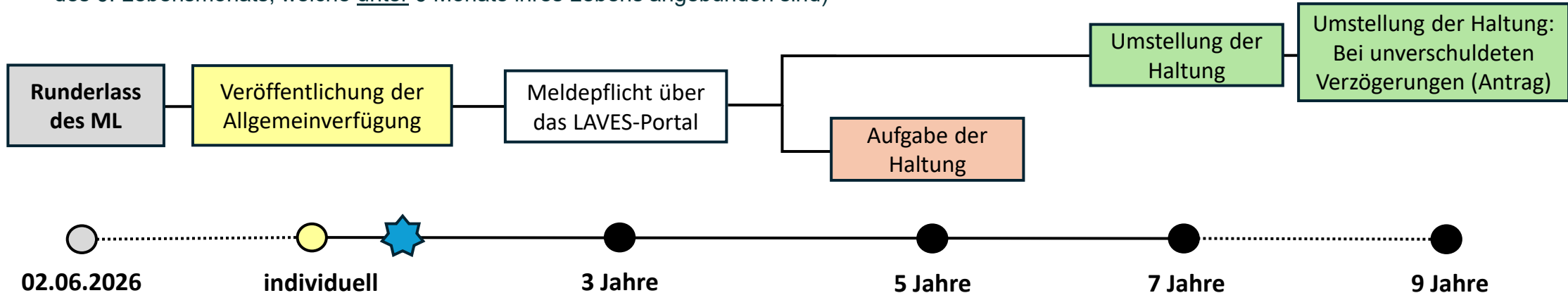
Die Fristen gelten ab dem Zeitpunkt, ab dem die jeweils zuständige Behörde die Allgemeinverfügung veröffentlicht hat.



Die Einreichung einer Klage ist nur möglich bis spätestens 1 Monat nach Veröffentlichung der jeweiligen Allgemeinverfügung!

Kombinierte/saisonale Anbindehaltung

(über 2h Auslauf/Tag oder regelmäßige Weide in der Vegetationszeit oder männliche Mastrinder nach Vollendung des 6. Lebensmonats, welche unter 6 Monate ihres Lebens angebonden sind)



Schematisch, nicht maßstabsgetreu

Quelle: Jana Bolduan, Landwirtschaftskammer Niedersachsen